

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2014/025

Fachbereich/Amt: III - Planungs- und Umweltamt

Datum: 14.02.2014

Bearbeiter-in/Tel.: Herr Schurer / 604-663

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Planung, Energie und Umwelt	25.02.2014	öffentlich
Verwaltungsausschuss	25.03.2014	nicht öffentlich

### Schutz von Natur und Landschaft - Schwerpunktthema Bäume

#### Sachverhalt:

Bezug genommen wird auf das Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.11.2013, das mehrere Anträge beinhaltet. Dazu Folgendes:

#### **Antrag 1: Überprüfung von in Bebauungsplänen festgesetzten Bäumen**

In der Gemeinde gibt es über 150 Bebauungspläne. Zum Teil datieren diese noch aus den Sechziger- und Siebzigerjahren. Ab Mitte der Achtzigerjahre wurde es üblich, prägende Bäume in den Bebauungsplänen als „zu erhalten“ festzusetzen. Grundlage war ein Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.1.1987. Die Festsetzung beinhaltete – wie damals üblich - keine Verpflichtung zu einer Nachpflanzung, für den Fall, dass ein Baum beseitigt werden musste.

Wurde jedoch eine Befreiung von dieser Festsetzung erteilt, wenn z. B. ein Baum wegen einer Baumaßnahme beseitigt werden musste, dann wurde in der Regel auch eine Ersatzpflanzung gefordert. Seit einigen Jahren wird in den Bebauungsplänen zusätzlich ein Erhaltungsgebot festgesetzt, verbunden mit einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung. Zu Beginn der Einführung der Festsetzungen in den Achtzigerjahren wurden die Bäume nicht eingemessen, sondern ihr Standort grob geschätzt. Dadurch ist es heute oft schwierig, Bäume in der Örtlichkeit genau zu identifizieren, vor allem, wenn sie dicht beieinander stehen. Im Lauf der Jahre sind vereinzelt auch Bäume ohne vorherige Befreiung beseitigt worden, insbesondere bei Sturmschäden und bei mangelnder Verkehrssicherheit. Diese und auch die von den Festsetzungen befreiten Bäume wurden dann in den Bebauungsplänen ausgetragen.

Eine Nachpflanzung kann nur dann gefordert werden, wenn diese im Bebauungsplan festgesetzt ist. Ansonsten gibt es für ein Nachpflanzungsgebot keine rechtliche Handhabe. Oft gibt es auch keine Möglichkeit, Bäume an derselben Stelle zu ersetzen. In den Ortslagen wird das immer schwieriger, da es die örtlichen Gegebenheiten nicht zulassen (z.B. verdichtete Bebauung, beengte Verhältnisse im Straßenraum, dichter Baumbestand, wodurch neue Bäume sich nicht entwickeln können oder eingehen). In diesen Fällen wird ein Ausweichen in die Außerortslagen, z. B. entlang von Wanderwegen, erforderlich. Die Verwaltung wird hierzu ein Konzept erstellen und den Gremien zur Beratung vorlegen. Das Konzept soll zum Inhalt haben, wo sich geeignete Flächen befinden, auf denen in den o.g. Fällen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden können und welche Bäume gepflanzt werden sollten.

Eine Überprüfung des Baumbestandes aller Bebauungspläne ist aufgrund der großen Anzahl von der Verwaltung leider nicht leistbar.

### **Antrag 2: Baumpflanzung „Auf der Wurth“**

Im Zuge der bevorstehenden Neugestaltung der Straße „Auf der Wurth“ könnten Baumbeete eingeplant werden, deren Lage und Anzahl von den örtlichen Gegebenheiten abhängig wäre (Grundstückszufahrten, Kabel und Leitungen). Aufgrund der vorgegebenen Straßenbreite können die Beete (Außenkante) eine maximale Breite von 1,50 m haben, damit bleibt für die Bäume eine Pflanzbreite von nur ungefähr 1,20 m. Aufgrund dieser engen Verhältnisse empfiehlt es sich, eine mittelgroße Baumart zu verwenden.

Über eine Vergrößerung der Beete könnte dann nachgedacht werden, wenn die Straße als Verkehrsberuhigter Bereich ausgebaut werden würde.

Die Pflanzung von Bäumen oder die Umgestaltung der Straße in einen Verkehrsberuhigten Bereich würde eine erhebliche Veränderung des bisherigen „Straßencharakters“ (Klinkerstraße) bedeuten. Hierüber müsste dann zu gegebener Zeit im Straßen- und Verkehrsausschuss im Rahmen der Beratung über den Straßenausbau beraten werden.

### **Antrag 3: Kennzeichnung von Bäumen im Zuge von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen**

Grabenaufreinigungen, die von den Wasserverbänden (Ammerländer Wasseracht und Haaren Wasseracht) und der Gemeinde durchgeführt werden, sind notwendige Maßnahmen, um die Entwässerung zu gewährleisten. Sie gehören zu den Pflichtaufgaben über die jede dieser Institutionen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit im Rahmen der rechtlichen Grenzen selbst entscheidet.

Auf die Durchführung dieser Aufgabe durch die Wasserverbände hat die Gemeinde keinen Einfluss.

Das Handeln der Gemeinde entspricht hingegen bereits jetzt im Wesentlichen der im Antrag formulierten Vorgehensweise. Allerdings wird vorab kein Plan erstellt, da dies sehr zeitaufwändig und kaum leistbar wäre. In kritischen Bereichen wird bei einem Ortstermin der Verwaltung (Dipl.-Ing. Landespflege) mit dem Baubetriebshof festgelegt, welche Bäume und Sträucher beseitigt werden müssen und welche stehen bleiben sollen. Dabei ist der Abstand zwischen den verbleibenden Bäumen selten größer als 10 m. Die Sträucher werden auf den Stock gesetzt und treiben wieder aus.

Es ist nicht sinnvoll, die verbleibenden Bäume zu markieren, da durch die Markierungen in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könnte, dies seien die Bäume, die beseitigt werden sollen. Das Verfahren hat sich bislang bewährt. Die angesprochene Maßnahme am Heiderosenweg liegt im Zuständigkeitsbereich der Ammerländer Wasseracht und wurde auf deren eigenem Gelände durchgeführt. Darauf hat die Gemeinde keinen Einfluss.

### **Zu 4. Winterdienst**

Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat den Winterdienst im Winter 2004/2005 auf den sogenannten „differenzierten Winterdienst“ mit Einsatz von Feuchtsalz umgestellt. Sie ist den Empfehlungen des Umweltbundesamtes gefolgt und hat sich damit für die nachweislich ökologisch sinnvollste Lösung entschieden. Dies belegt auch eine Studie des Ökoinstituts Freiburg.

Auf die umfangreiche Beschlussvorlage der Verwaltung zu diesem Thema (BV/2012/070) und die Beratung in der Sitzung des Straßen- und Verkehrsausschusses am 15. Mai 2012, 8 d. N., wird verwiesen. Dort ist der Sachverhalt umfassend dargestellt worden.

Alljährlich wird zu Beginn winterlicher Straßenverhältnisse von vielen Bürgern eine Ausweitung des gemeindlichen Winterdienstes gefordert. Die Gemeinde hat bislang an der bestehenden restriktiven Regelung festgehalten, wonach nur verkehrswichtige und gefährliche Streckenabschnitte gestreut werden. Hiervon ausgenommen sind die Schulbusstrecken, die aufgrund einer einvernehmlichen Regelung mit dem Landkreis (als Träger der Schülerbeförderung) und den anderen Ammerland-Gemeinden zusätzlich in den Streuplan aufgenommen wurden.

Der bestehende Streuplan ist das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung zwischen dem Anspruch, möglichst wenig Salz zu streuen, und dem Erfordernis, ein Mindestmaß an Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Daher sollte an der heutigen Regelung festgehalten werden.